Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Planfeststellungsbehörde

Abschrift

RECHTSAMT
Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Gz.: RP2/150.1409-001
23. August 2013

Teilaussetzung der sofortigen Vollziehung

des Planfeststellungsbeschlusses für den
Ausbau der Autobahn A7 im Bauabschnitt Stellingen
vom 23. August 2013

I.

Die in § 17 e Absatz 2 Satz 1 FStrG gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der Autobahn A7 im Bauabschnitt Stellingen vom 23. August 2013 wird hinsichtlich desjenigen Bauabschnittes, in dem sich das Tunnelbauwerk befindet (km 149+600 bis 151+200), einstweilen ausgesetzt.

II.

Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss, für den nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Durch die teilweise Aussetzung dieser sofortigen Vollziehung wird der Bauabschnitt, in dem sich das Tunnelbauwerk befindet, hiervon ausgenommen. Es ist mit Anfechtungsklagen aus diesem Bereich zu rechnen. Die Bauarbeiten im Tunnelbereich sollen voraussichtlich erst im Jahre 2015 beginnen. Ein Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist aufgrund des Zeitraums bis zum Baubeginn insoweit nicht gegeben. Die sofortige Vollziehbarkeit war daher bezüglich des Tunnelbereichs im Interesse potentieller Kläger von Amts wegen einstweilen auszusetzen.

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde

Thorsten Friedrich | Olaf Pawlitzki | Patrick Tripcke-Jahnke